

# **Ausbau der der Munasenke nördlich Kleinkötz B 16, Bauabschnitt 2**

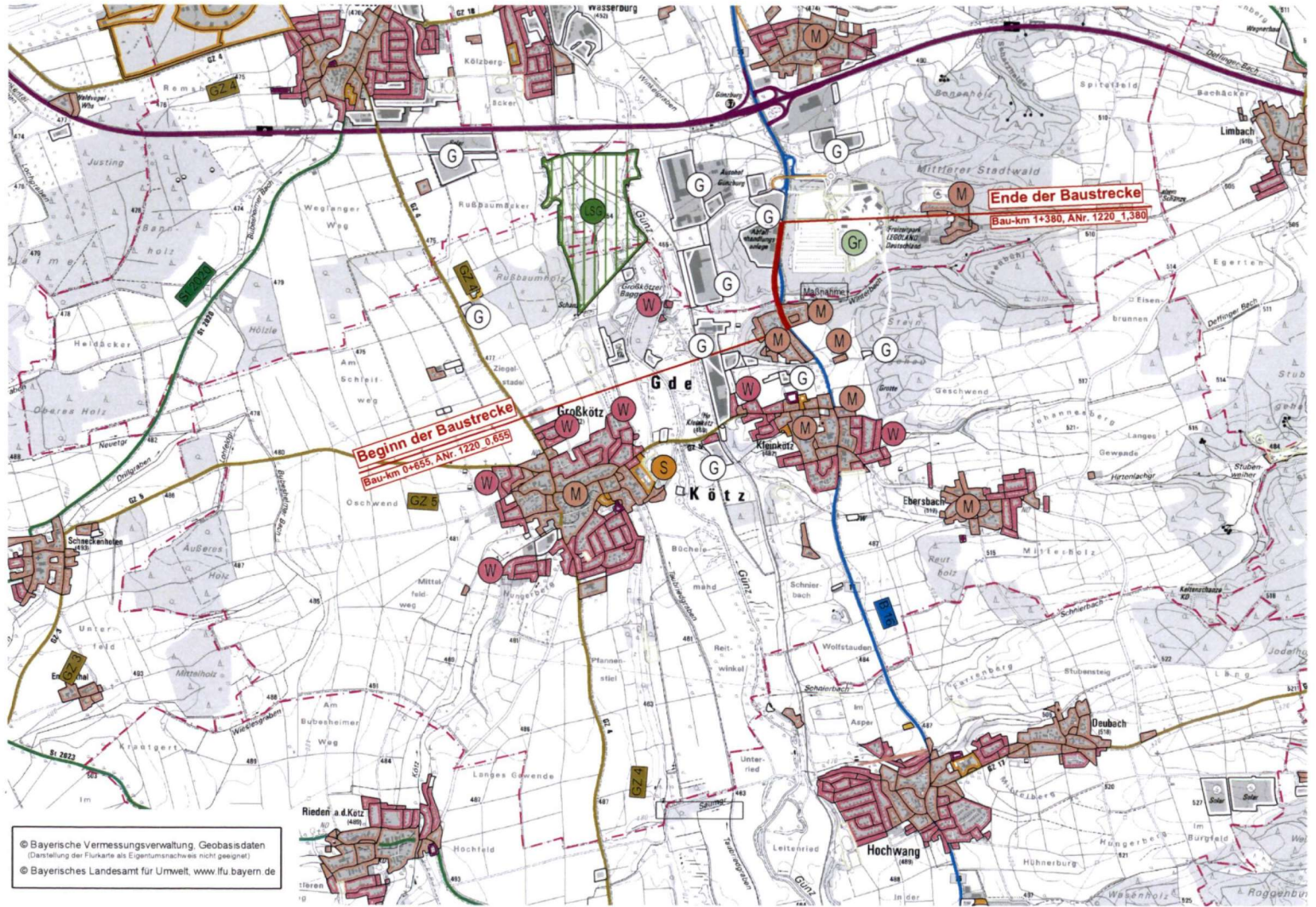
Bau-km 0+6555 bis Bau-km 1+380  
Abschnitt 1120, Station 0,655 bis Abschnitt 1120, Station 1,380



**Planfeststellungsbeschluss**  
**vom 31. März 2021**

**Geschäftszeichen**  
RvS-SG32-4354.1-2/35







## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</b>	IV - VI
<b>A. TENOR</b> .....	<b>1</b>
<b>I. Feststellung des Plans</b> .....	<b>1</b>
<b>II. Planunterlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>III. Straßenrechtliche Verfügungen</b> .....	<b>3</b>
<b>IV. Wasserrechtliche Entscheidungen</b> .....	<b>3</b>
1. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	3
2. Wasserrechtliche Auflagen.....	4
2.1 Einleitung ins Grundwasser.....	4
<b>2.2. Wasserbau</b> .....	4
<b>2.3. Bauwasserhaltung</b> .....	4
<b>V. Naturschutzrechtliche Entscheidungen</b> .....	<b>5</b>
<b>VI. Forst- und Landwirtschaft</b> .....	<b>6</b>
<b>VII. Sonstige Auflagen</b> .....	<b>6</b>
1. Denkmalpflege.....	6
2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation.....	7
3. Grundstückszufahrten während der Bauzeit.....	8
4. Anzeige des Baubeginns.....	8
<b>VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen</b> .....	<b>8</b>
<b>IX. Entscheidungen über Einwendungen</b> .....	<b>8</b>
<b>X. Verfahrenskosten</b> .....	<b>8</b>
<b>B. SACHVERHALT</b> .....	<b>9</b>
<b>I. Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>9</b>
<b>II. Entwicklungsgeschichte der Planung</b> .....	<b>9</b>
<b>III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</b> .....	<b>10</b>
<b>C. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE</b> .....	<b>11</b>
<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>11</b>
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung.....	11
2. Voraussetzungen der Planfeststellung.....	11
3. Planfeststellung in Abschnitten.....	12
<b>II. Verfahrensrechtliche Bewertung</b> .....	<b>13</b>
1. Zuständigkeit und Verfahren.....	13
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	13
<b>III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens</b> .....	<b>14</b>
1. Planungsleitsätze.....	14
2. Planrechtfertigung.....	14
3. Ermessensentscheidung.....	14
3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen.....	14
3.2 Trassenvarianten.....	16
3.3 Ausbaustandard.....	18
4. Raum- und Fachplanung.....	19

4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	19
4.2	Städtebauliche Belange.....	20
5.	Immissionsschutz.....	20
5.1	Lärmschutz.....	20
5.2	Luftreinhaltung.....	22
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz.....	233
6.1	Straßenentwässerung.....	23
6.2	Wasserbau.....	23
6.3	Bodenschutz.....	24
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	25
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege.....	25
7.2	Artenschutz.....	28
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen.....	34
8.1	Landwirtschaft.....	34
8.2	Forstwirtschaft.....	35
8.3	Jagd- und Fischereiwesen.....	36
9.	Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe.....	36
9.1	Denkmalpflege.....	36
9.2	Sonstige Belange.....	37
9.3	Eingriffe in das Eigentum.....	38
<b>IV.</b>	<b>Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden.....</b>	<b>38</b>
1.	Landratsamt Günzburg.....	39
2.	Stadt Günzburg.....	39
3.	Gemeinde Kötz.....	39
4.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben.....	40
5.	Sachgebiet 60 bei der Regierung von Schwaben.....	40
6.	Bayer. Bauernverband.....	41
7.	Versorgungsunternehmen.....	41
8.	Polizeipräsidium Schwaben Süd/West.....	41
9.	Bund Naturschutz in Bayern e.V.....	41
<b>V.</b>	<b>Einwendungen und Forderungen Privater.....</b>	<b>45</b>
1.	Eigentümerin der Grundstücke FlNr. 626 und 626/20 Gem. Kleinkötz.....	45
2.	Anwohner aus der Waldsiedlung.....	48
3.	Eigentümerin des Grundstücks Flurnummer 618/13 Gem. Kleinkötz.....	49
<b>VI.</b>	<b>Gesamtergebnis.....</b>	<b>49</b>
<b>VII.</b>	<b>Straßenrechtliche Verfügungen.....</b>	<b>50</b>
<b>VIII.</b>	<b>Kostenentscheidung.....</b>	<b>50</b>
<b>D.</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG, HINWEISE.....</b>	<b>51</b>
<b>I.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>51</b>
<b>II.</b>	<b>Hinweise zur Bekanntmachung.....</b>	<b>52</b>



## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. VO zum BImSchG)
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. VO zum BImSchG)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
CEF	Continuous Ecological Functionality - Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D <sub>StrO</sub>	Korrektur für die Geräusentwicklung der Straßenoberfläche

DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FCS	Favorable Conservation Status – Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ <sub>100</sub>	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien für die Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OU	Ortsumfahrung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBI	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 02.06.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung



V-RL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz





RvS-SG32-4354.1-2/35

**Planfeststellung für den Ausbau der Munasenke nördlich Kleinkötz im  
Zuge der Bundesstraße 16, Bauabschnitt 2  
Abschnitt 1220, Station 0,655 bis Abschnitt 1220, Station 1,380**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A. Tenor**

**I. Feststellung des Plans**

1. Der Plan für den Ausbau der Munasenke nördlich Kleinkötz im Zuge der Bundesstraße 16 (Abschnitt 1220, Station 0,655 bis Abschnitt 1220, Station 1,380) wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.IV. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

## II. Planunterlagen

### 1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
5	1	Lageplan	M 1 : 1.000
6	1	Höhenplan	M 1:1.1.000/100
9.2	2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	M 1:1.000
9.3		Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter mit Schreiben des Staatlichen Bauamtes Krumbach vom 03.03.2021 als Anlage	
10.1	1	Grunderwerbsplan	M 1:1.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
14.2	1	Regelquerschnitte	M 1:100

### 2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
2	1	Übersichtskarte	M 1:100.000
3	1	Übersichtslageplan	M 1:25.000
4	1	Übersichtshöhenplan	M 1:25.000/2.500
9.1	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan	M 1:50.000
9.4		Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation	
14.1	1-3	Straßenquerschnitt, Ermittlung der Bauklassen	
17.1		Erläuterungen zur immissions-technischen Untersuchung	
17.2		Berechnungsunterlagen zur immissionstechnischen Untersuchung	
18.1		Erläuterungen zur wassertechnischen Untersuchung	
18.2		Berechnungsunterlagen zur wassertechnischen Untersuchung	



19.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil	
19.2	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	M 1:1.000
19.3		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Krumbach bzw. in dessen Auftrag aufgestellt und tragen das Datum vom 30.03.2020.

### **III. Straßenrechtliche Verfügungen**

Die neuen Bestandteile der Bundesstraße B 16 werden gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG mit der Verkehrsübergabe zur Bundesstraße gewidmet, sofern bis dahin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen. Gleichzeitig werden die nach den Planunterlagen aufzulassenden Bestandteile der B 16 mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Der räumliche Umfang des Neu- und Rückbaus ergibt sich im Einzelnen aus den Lageplänen und dem Regelungsverzeichnis.

### **IV. Wasserrechtliche Entscheidungen**

#### **1. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG i. V. m. § 9 Abs.1 Nr. 4 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten.

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken (Bau-km 0+900) in den Winterbach einzuleiten.

Dem jeweiligen Baulastträger wird gemäß § 15 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nummer 4 WHG außerdem die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen das im Zuge der Bauwasserhaltung geförderte Grundwasser über den Winterbach in die Günz einzuleiten.

## **2. Wasserrechtliche Auflagen**

### **2.1 Einleitung ins Grundwasser**

**2.1.1** Das Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren enthalten.

**2.1.2** Auf eine Bauabnahme gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG kann verzichtet werden, wenn das staatliche Bauamt Krumbach die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überträgt.

**2.1.3** Die Anlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben und zu überwachen.

### **2.2. Wasserbau**

Die für die Baumaßnahmen erforderlichen Gerätschaften und Materialien sind außerhalb des Abflussbereiches des Winterbachs zu lagern.

Gewässerrelevante Baustellenemissionen sind auf ein Minimum zu beschränken. Gewässerverunreinigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

### **2.3. Bauwasserhaltung**

Das im Zuge der Bauwasserhaltung geförderte Grundwasser ist durch Vorschaltung eines Sandfangs und eines Absatzbeckens vorzureinigen.

Die Anlagen sind ausreichend zu dimensionieren, Funktionsfähigkeit und Reinigungsleistung in regelmäßigen Abständen und besonders nach Niederschlagsereignissen zu kontrollieren und gegebenenfalls wiederherzustellen. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist die Einleitungsstelle in den vorher dokumentierten ursprünglichen Zustand zu versetzen. Negative Veränderungen der Sohl- und Uferstrukturen sind nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu beheben.

Gegebenenfalls ist während der Bauzeit eine Pumpenanlage im Einmündungsbereich des Winterbachs zu errichten und zu betreiben, um sicherzustellen, dass

das zusätzlich während der Bauzeit anfallende Wasser aus der Bauwasserhaltung im Einmündungsbereich Winterbach/Günz schadlos in die Günz abgeleitet werden kann.

## **V. Naturschutzrechtliche Entscheidungen**

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 9.2 und 9.3) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Günzburg – Untere Naturschutzbehörde – zu vollziehen.

Im Zuge des Bauvorhabens sind die Maßnahmen 2.1 V, 2.2 VA, 2.5 VA, 2.6 VA, 4.1 CEF und 4.2 CEF so auszuführen, wie im Schreiben des staatlichen Bauamtes Krumbach vom 03.03.2021 dargelegt ist. Dieses Schreiben wird als Ergänzung der Maßnahmenblätter mit in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommen.

2. Für die Baumaßnahme ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung (ökologische Bauleitung) zur Abstimmung der in naturschutzfachlicher Hinsicht erforderlichen Maßnahmen, zur Überwachung des Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzurichten. Der dafür verantwortliche Bauleiter sowie das beauftragte Büro/Firma sind dem Landratsamt Günzburg – Untere Naturschutzbehörde – mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.
3. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) ist spätestens 8 Wochen nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Schwaben - Höhere Naturschutzbehörde - der vollständig ausgefüllte Meldebogen des LfU in digitaler Form zu übermitteln.
4. Die Pflanzung von Gehölzen und das Ausbringen von Saatgut ist nur noch innerhalb ihrer jeweiligen Vorkommens- bzw. Ursprungsgebiete gestattet. Daher ist ausschließlich gebietseigenes Material aus dem Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“ zu verwenden. Für die verwendeten Gehölze bzw. das verwendete Saatgut ist der Regierung von Schwaben ein Herkunftsnachweis vorzulegen.
5. Der Schutz des Kleinen Wasserfrosches (*Rana lessonae*) ist im Zuge des Bauvorhabens durch die Errichtung und Kontrolle eines Amphibienschutzzaunes zu gewährleisten, wie es im Schreiben des Staatlichen Bauamtes Krumbach vom 03.03.2021 beschrieben wird. Eine Dokumentation der Maßnahme mit aussagekräftige Fotos ist vor Beginn der Erdarbeiten bei der Regierung von Schwaben vorzulegen.



## **VI. Forst- und Landwirtschaft**

1. Im Zuge der Bauausführung sind die tatsächlich beanspruchten bzw. gerodeten Waldflächen in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Bereich Forsten) zu erfassen und in einer Rodungsbilanz darzustellen. Anders als in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt, hat der Ausgleich für die Rodungen durch Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 zu erfolgen.
2. Die erforderlichen Ersatzaufforstungen sind im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Bereich Forsten) mit standortgemäßen Baumarten vorzunehmen. Sie haben bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen zu erfolgen. Die Ersatzaufforstungen sind den Rodungen in einer Rodungsbilanz gegenüberzustellen.
3. Die Rodungsbilanz sowie die Ersatzaufforstungen sind dem überregional zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg ebenfalls spätestens ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.
4. Temporäre Arbeitsflächen sind in die Rodungsbilanz aufzunehmen und innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach wieder zu bepflanzen. Ein Nachweis erfolgt analog zu den Ersatzaufforstungen in der Rodungsbilanz.

## **VII. Sonstige Auflagen**

### **1. Denkmalpflege**

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von 4 Monaten in seinen Bauablauf ein.



Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Etwaige Erhaltung- und Restaurierungsarbeiten am Baudenkmal „Lettenkreuz“ und am Baudenkmal „Bildstock“ sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung A, praktische Bau- und Kunstdenkmalpflege, abzustimmen. Dies gilt auch für die geplante Umgestaltung des Umfelds des „Bildstocks“.

## **2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- schwaben netz GmbH, Betriebsstelle Augsburg, Bayerstraße 45,  
86199 Augsburg; Telefon: 0821 455166419
- LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Netzführung Nord, Am Stadtbach 2,  
89312 Günzburg

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Bauausführung, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

**3. Grundstückszufahrten während der Bauzeit**

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

**4. Anzeige des Baubeginns**

Dem Landratsamt Günzburg, Fachbereich 30 sowie der Polizeiinspektion Günzburg ist der Baubeginn rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) anzuzeigen.

**VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen**

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

**IX. Entscheidungen über Einwendungen**

1. Der Vorhabensträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.

1. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**X. Verfahrenskosten**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## **B. Sachverhalt**

### **I. Beschreibung des Vorhabens**

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der 2. Bauabschnitt des Ausbaus der B 16 zwischen Krumbach und Günzburg nördlich von Kleinkötz im Bereich der sogenannten Munasenke.

Im Bereich der Waldsiedlung soll der Ausbau auf der Bestandstrasse stattfinden. Im weiteren Verlauf wird die B 16 nach Westen verschoben und in Dammlage in einem Kreisbogen über das Winterbachtal geführt. Nördlich des Winterbachtals durchschneidet die Trasse einen Waldbereich und mündet am Bauende in Richtung Günzburg wieder in die bestehende Bundesstraße ein.

Die Strecke bleibt zweistreifig mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m. Die Länge der Baustrecke beträgt 720 m.

Da die B 16 im Baubereich eine überdurchschnittlich hohe Verkehrsbelastung und im Vergleich zu benachbarten Abschnitten einen sehr schlechten baulichen Zustand aufweist, ist ein verkehrssicherer Ausbau dringend erforderlich.

### **II. Entwicklungsgeschichte der Planung**

Der 1. Bauabschnitt für den Ausbau der B 16 im Bereich der Munasenke wurde bereits im Jahr 2016 im Rahmen einer Erhaltungsmaßnahme mit Erneuerung der Fahrbahndecke und der Entwässerungsanlagen vom nördlichen Ortsende von Kleinkötz bis zum Beginn der Waldsiedlung umgesetzt.

Ursprünglich war vorgesehen, auch den 2. Bauabschnitt insgesamt auf Bestand auszubauen. Vertiefte Untersuchungen haben jedoch ergeben, dass ein Ausbau auf Bestand den Ersatz des bestehenden Winterbachdurchlasses durch einen großzügigen Neubau an Ort und Stelle erfordert hätte. Da dies zu negativen Beeinträchtigungen des Winterbaches bzw. des östlich liegenden Sees geführt hätte, hat sich der Vorhabensträger aus naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen dafür entschieden, den alten Durchlass beizubehalten und den Trassenverlauf vom nördlichen Ende der Waldsiedlung in Richtung Norden bis zum Bauende nach Westen zu verschwenken.



### **III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Das Staatliche Bauamt Krumbach beantragte mit Schreiben vom 18.05. 2020 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das Vorhaben.

Die Planunterlagen lagen in der Verwaltungsgemeinschaft Kötz und in der Stadt Günzburg vom 7. Juli bis 6. August 2020 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlichen Umfangs abgegeben. Einige Privatpersonen haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, v.a. mit der Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen.

Die Regierung von Schwaben hat in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens auf eine Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen verzichtet (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG i. V. m. § 17a Nr. 1 FStrG). Die Entscheidung konnte unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen und der dazu abgegebenen Stellungnahmen des staatlichen Bauamtes Krumbach nach Aktenlage erfolgen. Bei der Entscheidung wurden auch die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID- 19 Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt (§ 5 des Planungssicherstellungsgesetzes) Ergänzend zu der bereits erfolgten Anhörung wurde den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sowie den private Einwendern die diesbezügliche Erwiderung des Bauamtes Krumbach übersandt und nochmals die Gelegenheit eingeräumt, sich dazu innerhalb einer Frist von 2 Wochen – auch per E-Mail - zu äußern.



## **C. Entscheidungsgründe**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung**

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Daher ist der hier gegenständliche Ausbau der B 16, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz.

#### **2. Voraussetzungen der Planfeststellung**

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für das plangegenständliche Vorhaben einschließlich seiner Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),

- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

### **3. Planfeststellung in Abschnitten**

Größere Straßenbauprojekte stoßen auf vielfältige Schwierigkeiten, die zwangsläufig mit einer detaillierten Straßenplanung verbunden sind. Angesichts der Vielzahl fachlicher Probleme und möglicher Einwendungen ist es darum häufig nicht sinnvoll, das gesamte Straßenbauprojekt in einem Planfeststellungsverfahren zu verwirklichen. Die Bildung von Teilabschnitten liegt darum im planerischen Ermessen der Planfeststellungsbehörde (vgl. BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993 S. 572).

Gerechtfertigt ist ein Planungsabschnitt dann, wenn er eine selbständige Verkehrsfunktion hat. Diese wird regelmäßig durch den Anschluss des Anfangs- und Endpunktes des Teilabschnitts an das bereits bestehende Straßennetz erreicht (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 38. Rn. 29). Mit dieser rechtlichen Bindung soll u. a. gewährleistet werden, dass die Bildung von Teilabschnitten auch dann planerisch sinnvoll ist und bleibt, wenn sich die Verwirklichung der Gesamtplanung verzögert oder ganz aufgegeben werden sollte. Ein Planungstorso soll vermieden werden. Diese Gefahr besteht beim plangegegenständlichen Abschnitt des zweistreifigen Ausbaus der B 16 nicht. Es ist gewährleistet, dass der plangegegenständliche Neubauabschnitt eine selbständige Verkehrsfunktion besitzt. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.III.2 dieses Beschlusses wird im Übrigen verwiesen.

Darüber hinaus ist eine Realisierung des Ausbaus der Gesamtstrecke nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Straßenbaulastträgers möglich (§ 3 Abs.1 FStrG). Auch unter diesem Aspekt ist der Ausbauabschnitt sinnvoll gewählt.



## **II. Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **1. Zuständigkeit und Verfahren**

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

### **2. Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für Straßenbauprojekte von hervorgehobener Bedeutung ist die Durchführung eines besonderen Verfahrens zur Prüfung der Umweltauswirkungen vorgeschrieben. Der plangegegenständliche zweistreifige Ausbau der B 16 gehört nicht zu den Straßenbaumaßnahmen, für die nach § 17 Satz 1 FStrG i.V.m. § 3b Abs. 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.3, 14.4 oder 14.5 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obligatorisch ist.

Nach Nummer 14.6 der genannten Anlage ist beim Bau sonstiger Bundesstraßen eine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Für die plangegegenständliche Maßnahme hat die Regierung von Schwaben auf Antrag des staatlichen Bauamtes Krumbach nach § 3c Abs.1 UVPG (§ 7 Abs.1 UVPG n.F.) geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 (Anlage 2 n.F.) zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG (§ 7 Abs.5 UVPG n.F.) zu berücksichtigen wären. Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da nur ein Gebäude am westlichen Ortsrand der Waldsiedlung unwesentlich stärker belastet wird. Auch auf das Schutzgut Wasser ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Während der Baumaßnahme kann es zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des Winterbachs kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt und reversibel. Es sind nur geringfügig höhere Niederschlagswassermengen durch die Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts zu erwarten. Die zusätzliche Versickerung des Wassers über die Dammschulter ist jedoch vernachlässigbar gering. Die Eingriffe in die Schutzgüter Erholung und Naturgenuss werden durch die Einbindung der neu entstehenden Straßentrasse ausgeglichen. Es verbleiben auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die Auswirkungen werden durch Minimierungs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Erhöhte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben durch die geplanten Maßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild sowie durch vorgesehene

Kompensationsmaßnahmen nicht. Die Flächenversiegelungen können kompensiert werden, der Flächenverbrauch ist unter dem Gesichtspunkt Verkehrssicherheit nicht weiter reduzierbar. Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht deshalb nicht. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde im Regierungsamtsblatt der Regierung von Schwaben vom 13. Juni 2017 veröffentlicht.

### **III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens**

#### **1. Planungsleitsätze**

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet.

#### **2. Planrechtfertigung**

Der Ausbau der B 16 im plangegegenständlichen Bereich ist aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen vernünftigerweise geboten, da die vorhandene Situation nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügt (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG sind Bundesstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die B 16 ist im Bereich von Günzburg mit mehr als 20.000 Kfz pro Tag und knapp 14.000 Kfz pro Tag im Ausbaubereich die im gesamten Landkreis Günzburg am höchsten belastete Straße. Im plangegegenständlichen Bereich befindet sich die B 16 in einem schlechten Zustand, da der unzureichende Unterbau im Zusammenhang mit dem unterdimensionierten Oberbau immer wieder zu akuten Aufbrüchen und Fahrbahnschäden auf der Straße führt. Ein verkehrssicherer Ausbau ist daher dringend erforderlich.

#### **3. Ermessensentscheidung**

##### **3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen**

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen geprüft, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG vom 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff.). Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt



– die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG vom 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im vorstehenden Abschnitt Planrechtfertigung (C. III. 2.) dieses Beschlusses dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt und dadurch Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere Maßnahmen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesem Streckenabschnitt besser oder mit geringeren Eingriffen vergleichbar erreichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Im Bereich der Ausbaustrecke entstehen keine unzumutbaren Verkehrsgeräusche. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Ausbau der B 16 im plangegegenständlichen Bereich nicht entgegen. Durch den so weit wie möglich bestandsnahen Ausbau werden die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits minimiert. Die dennoch mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen werden durch den Rückbau bestehender Straßenflächen (Minimierungsmaßnahme), durch Gestaltungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Baumaßnahme der Vorrang einzuräumen. Eine bloße Sanierung der B 16 im plangegegenständlichen Bereich - wie dies der Bund Naturschutz fordert - wird der Verkehrsfunktion der B 16 als regional bedeutsame Straßenverbindung nicht gerecht. Das von der Baumaßnahme betroffene Teilstück der B 16 stammt noch aus den Nachkriegsjahren und entspricht in keiner Weise mehr den

heutigen Trassierungsanforderungen in Lage und Höhe an eine moderne Bundesstraße. Mit dem Umbau und der Ausweitung des Fahrbahnquerschnitts von derzeit 6,0 m auf 7,5 m wird der Begegnungsfall Schwerverkehr/Schwerverkehr sicherer.

Auch lassen der Zustand der bestehenden Fahrbahn und der unzureichende Unterbau eine reine Sanierung nicht mehr zu. Eine grundhafte Erneuerung der Bestandsstrecke, die dem Grunde nach einem Vollausbau gleichkäme, gleicht die bestehenden Trassierungsdefizite in Lage und Höhe und die Mängel der unzureichenden Fahrbahnbreite nicht aus. Des Weiteren kann nur bei einem Ausbau und dem Abrücken der Straße vom jetzigen Straßenverlauf die für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer unzureichende Situation des derzeit nur durch einen Hochbord von der Fahrbahn getrennten Geh- und Radwegs verbessert werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in private Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

## **3.2 Trassenvarianten**

### **3.2.1 Allgemeines**

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr



ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Aspekte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

### **3.2.2 Darstellung der Varianten**

Wie bereits dargestellt, hat der Vorhabensträger neben der Planfeststellungsvariante im Verfahren auch eine weitere Variante, nämlich den Ausbau der Strecke auf Bestand untersucht. Bei einem Ausbau der Trasse auf Bestand müsste der bestehende Winterbachdurchlass durch einen Neubau ersetzt werden.

Weiträumige Alternativtrassen wurden aufgrund topographischer und baulicher Zwänge bereits im Vorfeld ausgeschlossen. Im Westen grenzt das Betriebsgelände der Günz-Kompost Wertstoffe an die B 16 und im Osten die Parkplätze des Legolands Deutschland. Aufgrund der kurzen verfügbaren Streckenlänge außerhalb der Ortsdurchfahrt Waldsiedlung ist eine großräumige Verlegung nicht möglich.

### **3.2.3 Abwägung**

Insgesamt gesehen ist die Planfeststellungsstrasse der Bestandstrasse vorzuziehen. Der Vorhabensträger hat die Auswirkungen der Trassenvarianten v.a. unter den relevanten Gesichtspunkten – Umwelt, Kosten und verkehrliche Verhältnisse untersucht. Im Einzelnen wird auf die Darstellung im Erläuterungsbericht (Zif. 3) verwiesen. Die Aussagen des Vorhabensträgers sind im Ergebnis sowie in den wesentlichen Inhalten nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsstrasse ermöglicht die Beibehaltung des alten Durchlasses und ist deshalb aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sichtweise vorzugswürdig. Die Planfeststellungsvariante ist sowohl von den Naturschutzbehörden als auch dem Wasserwirtschaftsamt als sinnvoller erachtet worden.



Die erforderliche Neuversiegelung wird durch den Rückbau der Bestandstrasse und die naturschutzfachliche Aufwertung der freiwerdenden Fläche kompensiert. Außerdem verkürzt sich bei der Bauabwicklung die Sperrung der Strecke, da sich der westlich liegende Neubau unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der bestehenden B 16 bewerkstelligen lässt. Nur für die Herstellung des nördlichen Anschlusses an die Bestandsstrecke der B 16 sowie den Ausbau und Anschluss der Ortsdurchfahrt Waldsiedlung wird damit eine Sperrung für den Verkehr erforderlich.

#### **3.2.4 Ergebnis**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der Planfeststellungsvariante nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Bei dieser Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde alle abwägungserheblichen Belange berücksichtigt und mit abgewogen. Aufgrund der bereits dargelegten Gründe wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der planfestgestellten Lösung der Vorzug gegeben.

Einwendungen gegen den Variantenvergleich und die gewählte Trasse werden zurückgewiesen.

#### **3.3 Ausbaustandard**

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange.

Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)- Ausgabe 2012" orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse geben den Stand der Technik wieder und enthalten wertvolle Anleitungen für den Straßenbau. Sie stellen jedoch keine absoluten Maßstäbe dar, vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Gemäß RAL ist für die B 16 ein teilweise dreistreifiger Querschnitt RQ 11+ gemäß LS II/ EKL2 mit abschnittswisen Überholmöglichkeiten vorgesehen. Entsprechend ihrer überregionalen Verbindungsfunktion müsste die B 16 auch auf-

grund ihrer hohen Verkehrsbelastung eine Querschnittsbreite von 8,0 m aufweisen. Da die beiden nördlich und südlich anschließenden Querschnitte jedoch eine Querschnittsbreite von 7,5 m aufweisen (alte Richtlinie) wurde auf eine Ausweitung der Straße aus Gründen einer gleichbleibenden Streckencharakteristik verzichtet und im Ausbaubereich eine Fahrbahnbreite von 7,5 m angesetzt. Wegen der Kürze des Ausbaubereichs ist die Anlage von Überholfahrstreifen nicht möglich. Die festgestellte Planung ist sowohl hinsichtlich ihres Ausbaustandards wie auch der Trassierung ausgewogen.

#### **4. Raum- und Fachplanung**

##### **4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Das plangegegenständliche Vorhaben entspricht auch den Zielsetzungen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.1.1 Abs. 1 (Z)). Hierfür ist u.a. eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur erforderlich (vgl. LEP 4.1.1(Z)).

Durch den bestandsorientierten Ausbau wird auch den LEP Grundsätzen 4.1.2 (G) (Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz sowie leistungsfähige Ausgestaltung des regionalen Verkehrswegenetzes) und 4.2 (G) (Erhalt und Ergänzung des Netzes der Bundesfernstraßen sowie bevorzugter Ausbau des vorhandenen Straßennetzes) Rechnung getragen.

Das Vorhaben steht auch mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans für die Region Donau- Iller (RP 15) in Einklang. Gemäß RP 15 B IX 1.1 soll das Gesamtverkehrssystem der Region so entwickelt werden, dass die angestrebten Flächennutzungen ermöglicht, die Kommunikation sowie der Leistungsaustausch innerhalb der Region und über die Regionsgrenzen hinaus gefördert werden. Die einzelnen Verkehrsnetze sollen in der Weise ergänzt, ausgebaut und aufeinander abgestimmt werden, dass die Abwicklung der jeweiligen Verkehrsart, insbesondere mit möglichst geringer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und mit möglichst geringem Flächenverbrauch, erfolgen kann.

Weiterhin soll gemäß RP 15 B IX 2.1.1 das Straßennetz der Region Donau-Iller im erforderlichen Umfang ergänzt und ausgebaut werden. Dabei soll auf [...], eine Verbesserung der innerregionalen Erschließung, insbesondere der Anbindung des ländlichen Raumes an die Straßen mit großräumiger und überregiona-



ler Bedeutung (...), eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Ortsdurchfahrten der vom Durchgangsverkehr belasteten Städte und Gemeinden [...] hingewirkt werden. Nach RP 15 B IX 2.3.2 Satz 1 soll die Verbindung zwischen dem benachbarten Mittelzentren Günzburg, Krumbach (Schwaben), Mindelheim einschließlich der Anschlüsse an das Autobahnnetz verbessert werden.

Demgegenüber sind von der Straßenbaumaßnahme keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung zu erwarten.

Die Ausbaumaßnahme orientiert sich weitgehend am Bestand. Der nördliche plangegenständliche Streckenverlauf in Höhe des Legoland-Parkplatzes - auf einer Länge von ca. 110 m - wurde bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (ROV) „Bundesstraße B 16 Mindelheim – Krumbach (Schwaben) – Günzburg; Ortsumfahrung von Ichenhausen und Kötz“ als Teil der damals u.a. überprüften modifizierten Wahllinie 1 A/B in Verbindung mit der Wahllinie 1 landesplanerisch überprüft. Das ROV wurde mit der Landesplanerischen Beurteilung vom 15. März 2012 abgeschlossen, mit dem Ergebnis, dass der vorgenannte Bereich den Erfordernissen der Raumordnung unter verschiedenen Maßgaben entspricht. Den für die Ausbaumaßnahme einschlägigen Maßgaben der vorgenannten Landesplanerischen Beurteilung ist durch die Nebenbestimmungen bzw. Auflagen unter A. IV. bis A. VII. ausreichend Rechnung getragen.

Den positiven Auswirkungen der Planung stehen daher keine überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber. Das Vorhaben entspricht unter Beachtung der Nebenbestimmungen bzw. Auflagen A. IV. bis A. VII. insgesamt den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

Auch der Regionalverband Donau-Iller bestätigt, dass die planfestgestellte Maßnahme den Zielsetzungen des Regionalplans entspricht.

#### **4.2 Städtebauliche Belange**

Das Vorhaben widerspricht keinen städtebaulichen Belangen.

### **5. Immissionsschutz**

#### **5.1 Lärmschutz**

Die Planfeststellungsmaßnahme ist mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Straßenbau



keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen. Entsprechend dem Gebot des § 50 BImSchG wurde eine Beeinträchtigung der ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete durch den Verkehrslärm so weit wie möglich vermieden.

Gemäß § 41 BImSchG ist sicherzustellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage der §§ 41 – 43 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beurteilen. Die Grenzwerte gemäß § 2 der Verordnung betragen:

Die Grenzwerte betragen

- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen  
57 dB(A) tags,  
47 dB(A) nachts;
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten  
59 dB(A) tags,  
49 dB(A) nachts;
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten  
64 dB(A) tags,  
54 dB(A) nachts;
- in Gewerbegebieten  
69 dB(A) tags,  
59 dB(A) nachts.

Die Art der o. g. Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in den Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach der vorhandenen tatsächlichen Bebauung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen. Nach § 3 der 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 zu der genannten Verordnung zu berechnen. Bei diesen Berechnungen wird regelmäßig nur der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm zugrunde gelegt (vgl. BVerwG vom 21.03.1996, 4 C 9.95, NVWZ 1996, 1003).

Nach § 1 16. BImSchV sind Lärmschutzmaßnahmen grundsätzlich nur beim Neubau oder bei wesentlichen Änderungen bestehender Straßen vorzusehen. Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben handelt es sich rechtlich nicht um einen Neubau. Ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, wurde vom Staatlichen Bauamt Krumbach in einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt (Unterlage 17). Grundlage dieser Untersuchungen waren die Werte zur Lärmbeurteilung des Verkehrsgutachtens zur Verlegung der Kreisstraße GZ 5 in Kleinkötz der Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft GmbH vom 6.6.2016 für das Prognosejahr 2030. Die Ermittlung der Lärmimmissionen erfolgte auf Grundlage der 16. BImSchV sowie der "Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990 (RLS 90).

Beim plangegegenständlichen Ausbau der B 16 handelt es sich einerseits nicht um eine wesentliche Änderung einer Straße, da kein durchgehender Fahrstreifen hinzukommt. Im Bereich der Waldsiedlung findet durch den Ausbau auf Bestand keine Änderung statt, die als erheblicher baulicher Eingriff zu werten ist. Im anschließenden Bereich der freien Strecke durch die Verlegung der Fahrbahn nach Westen war zu prüfen, ob durch diesen dort erheblichen baulichen Eingriff die Beurteilungspegel um 3 dB(A) erhöht werden, wodurch diese Änderung als wesentlich im Sinne von § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV anzusehen wäre. Da sich der Pegel durch die Verlegung der Trasse an keinem Immissionsort um aufgerundet mehr als 1 dB(A) erhöht, und auch keine Erhöhung auf oder über Pegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts vorliegt, ist die Änderung nicht wesentlich. Somit besteht kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

## **5.2 Luftreinhaltung**

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48a BImSchG i.V.m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Aufgrund der großen räumlichen Entfernung der B 16 zur bestehenden Bebauung im Bereich der freien Strecke ist nicht damit zu rechnen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV erreicht oder überschritten werden. Innerorts bleibt die Straße unverändert auf der Bestandstrasse, sodass hier keine Verschlechterung gegenüber dem Bestand eintritt.

## **6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft im Einklang.

### **6.1 Straßenentwässerung**

Die geplante Straßenentwässerung hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft.

In den Dammbereichen wird das Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen in das anschließende Gelände abgeleitet und großflächig versickert bzw. verdunstet. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Für dieses Entwässerungskonzept ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Im Einschnittsbereich (Baukilometer 0+ 920 bis Baukilometer 1 + 380) wird das anfallende Niederschlagswasser über straßenbegleitende Entwässerungsmulden und über Einlaufschächte in ein Regenrückhaltebecken abgeleitet. Diese gezielten Einleitungen sind gemäß §§ 8, 9 WHG erlaubnispflichtig. Die für die Einleitungen erforderliche Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A. IV. 1. des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG konnte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unbefristet erteilt werden, weil – wie das WWA Donauwörth bestätigt hat – bei Beachtung der unter A. IV. 2. des Beschlusstextes festgesetzten Auflagen schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 12 WHG).

Das Landratsamt Günzburg hat das gemäß § 19 Abs. 3 WHG notwendige Einvernehmen hierzu erklärt.

### **6.2 Wasserbau**

Die Gewässerkreuzung des Winterbaches ist in der Lage und Dimensionierung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abgestimmt. Dies ist eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und damit gestattungspflichtig gemäß § 68 Abs. 1 WHG. Diese Gestattung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung mitumfasst. Die Ausbaumaßnahme konnte gestattet werden,



da unter Beachtung der unter A. IV. 2.1 gesetzten Auflagen das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird. Die naturraumtypischen Lebensgemeinschaften werden bewahrt, sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des Gewässers können vermieden werden (67 Abs.1 WHG) und das Wohl der Allgemeinheit wird nicht beeinträchtigt (§ 68 Abs. 1 WHG). Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat sein Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt.

### **6.3 Bauwasserhaltung**

Zwischen Baukilometer 0 + 880 und Baukilometer 0 + 910 soll eine Baugrube zur Herstellung eines Wellstahldurchlasses sowie zum Bodenaustausch erstellt werden. Hierzu ist eine Bauwasserhaltung erforderlich. Die Ableitung des geförderten Grundwassers soll in den Winterbach erfolgen. Hierfür ist für eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8,9 WHG erforderlich. Die für die Einleitungen erforderliche Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A. IV. 1. des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG konnte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden, weil – wie das WWA Donauwörth bestätigt hat – bei Beachtung der unter A. IV. 2. des Beschlusstextes festgesetzten Auflagen schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 12 WHG).

Das Landratsamt Günzburg hat das gemäß § 19 Abs. 3 WHG notwendige Einvernehmen mit Schreiben vom 05.01.2021 erklärt.

### **6.3 Bodenschutz**

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen. Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wiederhergestellt werden. Dabei sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Zu den Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 BBodSchG gehört neben den natürlichen Funktionen u. a. auch die Nutzung als Standort für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG). Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile, die die Maßnahme durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Be-

lastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt. Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens erfolgen, sind diese unvermeidbar.

Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe verschlechtert werden. Diese Bodenbelastung ist jedoch in der Regel gering, hält zumeist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Wägt man die Gefahr einer eher geringen schädlichen Bodenverunreinigung mit dem hohen öffentlichen Interesse an der Maßnahme ab, dann überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

Im Planungsbereich und in unmittelbarer Umgebung sind weder Altablagerungen oder Altstandorte noch Verdachtsflächen bekannt.

## **7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz**

### **7.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.



Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in erforderlichem Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie dem Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) (Unterlage 19.1 und Unterlage 9.3) verwiesen. Es werden diverse Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt. Auch erfolgt der Ausbau zum Teil bestandsnah und orientiert sich in diesem Bereich am bisherigen Straßenverlauf.

Die LBP wurde, auch nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde, sorgfältig ausgearbeitet. Die Maßnahmen 2.1 V, 2.2 VA, 2.5 VA, 2.6 VA, 4.1 CEF und 4.2 CEF sind allerdings so auszuführen, wie es im Schreiben des staatlichen Bauamtes Krumbach vom 03.03.2021 ergänzend - in Absprache mit der Höheren Naturschutzbehörde - dargelegt ist. Dieses Schreiben wird als Ergänzung der Maßnahmenblätter mit in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommen und planfestgestellt.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind ebenfalls in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 9.2, 9.2.2, 9.3 und 9.4) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die im landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmenplan dargestellten und im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1) beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - 1.1A (Entsiegeln von bisher asphaltierter Fläche im Umfang von 0,2470 ha), 1.1E (Extensivierung einer Intensivwiese im Umfang von 1,0666 ha), 1.2WE (Aufforstung von standortgerechtem Laubwald im Verhältnis 1:1 zur gerodeten Fläche) kompensieren. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und der sich daraus ableitende Bedarf an Kompensationsmaßnahmen sind nur begrenzt berechenbar. Neben der flächigen Ermittlung der Eingriffe (quantitative Erfassung)



wurde durch eine entsprechende verbal argumentative Beschreibung der qualitative Eingriff ermittelt und daraus die Ziele für den Ausgleich bzw. Ersatz abgeleitet. Der Vorhabensträger hat die Eingriffsermittlung entsprechend der bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 unter Beachtung der Vollzugshinweise zu dieser Verordnung für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte (WP) ist anhand der Biotopwertliste zur BayKompV erfolgt.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt. Die maßgeblichen Konflikte und die zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Unterlage 9.4 (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) dargestellt. Nach den Berechnungen des Vorhabenträgers ergab sich ein Kompensationsbedarf von 47.573 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden mit 48 230 Wertpunkten bewertet. Eine rechnerische Kompensation im Sinne der bayerischen Kompensationsverordnung ist daher gegeben. Auf agrarstrukturelle Belange wurde ausreichend Rücksicht genommen. Insbesondere beansprucht der Vorhabensträger landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im unbedingt erforderlichen Umfang. Über den im Rahmen des Biotopwertverfahrens ermittelten Kompensationsbedarf hinaus entsteht ein zusätzlicher Bedarf an CEF- Maßnahmen für Eingriffe in Habitate der Fledermäuse und der höhlenbrütenden Vogelarten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) ist sichergestellt, dass keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für diese Tierarten zurückbleiben werden.

Das Landschaftsbild wird durch die Rodung straßenbegleitender Gehölzbestände, die das Landschaftsbild prägen, beeinträchtigt. Mittelfristig können diese Effekte durch Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt bzw. neugestaltet werden. Das Ausgleichskonzept wurde von der Höheren Naturschutzbehörde bei

der Regierung von Schwaben geprüft und im Grundsatz für angemessen und sachgerecht gehalten.

Von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen erfasst.

## **7.2 Artenschutz**

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

### **7.2.1 Verbotstatbestände**

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG),

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),



- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

### **Ausnahme**

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2-5. Sind in Anhang IV a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt und keine europäischen Vogelarten sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Die Prüfung erfolgt an anderer Stelle des Beschlusses. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die der Prüfung der Zugriffsverbote zu Grunde gelegt wurden.



Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen, vgl. Unterlage 19.3 (saP). Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Aufwand, der keine zusätzliche Kenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Juris, RdNr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, RdNr. 31). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 19.3) entspricht den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“. Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, enthalten sind.

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG greifen. Nicht überprüft wurden Arten, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihre Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Im Ergebnis sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Durch das Vorhaben werden zwar sowohl europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Artengruppe der Säugetiere ohne Fledermäuse, der Fledermäuse, der Lurche und Muscheln, als auch europäische Vogelarten i.S. v. Art. 1 VS-RL beeinträchtigt. Bei den durch das Vorhaben betroffenen FFH-Anhang IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt jedoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen weiterhin erhalten bzw. wird nicht verschlechtert. Schädigungen bzw. Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind ebenfalls nicht gegeben. Auch wird das Risiko des Verletzens und des Tötens von Individuen durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Wesentlich sind hierfür die Einhaltung vorgegebener zeitlicher Arbeitsprozesse bei der Baufeldräumung (z.B. Rodungs- und Fällarbeiten nur außerhalb der Brutzeit, Vermeidungsmaßnahme 2.3V; Fällung von Höhlenbäumen mit möglichem Fledermausbesatz nur im Zeitraum von Mitte Oktober bis Ende November Vermeidungsmaßnahme 2.4VA) sowie weitere Vermeidungsmaßnahmen etwa das gründliche Absuchen des zu verlegenden Winterbachs auf Bachmuscheln, Vermeidungsmaßnahme 2.1VA und der Erhalt und Wiederherstellung der Wander- und Austauschbeziehungen im Bereich des Winterbachtals für Amphibien, Reptilien, Biber durch die Herstellung einer stationären Schutzanlage mit Kleintierdurchlässen, Vermeidungsmaßnahme 2.5VA und die Bepflanzung der Dammböschung der neuen Trasse zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln vor Fahrzeugkollisionen, Vermeidungsmaßnahme 2.6VA. Entgegen der im Maßnahmenblatt allein vorgesehenen Bepflanzung der Dammböschung als Kollisionsschutz für Fledermäuse und Vögel muss diese Maßnahme um eine Schutzwand oder ein engmaschiges Netz ergänzt werden. Dies hat das Staatliche Bauamt mit Schreiben vom 03.03.2021 zugesagt.

Es werden somit für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt. Im Einzelnen wird auf die umweltfachliche Untersuchung, Unterlage

19.1, insbesondere S. 44 ff., sowie auf die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Unterlage 19.3 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diesbezüglich die darin enthaltenen Aussagen zu Eigen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensations- und funktionserhaltenden Maßnahmen den Anforderungen des Naturschutzgesetzes wie auch den artenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen.

Die in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen dienen der Optimierung und Überwachung der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu treffenden Maßnahmen.

#### **7.2.2 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende Arten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen bzw. ist deren Vorkommen potentiell möglich:

##### Säugetiere:

Biber

Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Langohrart

Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Nordfledermaus, Zwergfledermaus

Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus

Kleine Bartfledermaus, Weißrandfledermaus, Zweifarbfledermaus

##### Lurche

Kleiner Wasserfrosch

Kammolch

##### Muscheln

Bachmuschel

Darüber hinaus sind 53 europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL im Untersuchungsraum nachgewiesen oder können potentiell vorkommen. Insofern wird auf S. 17-19 der saP (Unterlage 19.3.) verwiesen.



Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH –Richtlinie kann im Hinblick darauf, dass im Planfeststellungsbereich wieder geeignete Lebensräume vorhanden sind, noch solche Arten dort natürlicherweise beheimatet sind, ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Fachbeitrag zur saP (Unterlage 19.3) verwiesen. Die darin vom Fachgutachter dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik bestehen keine Zweifel.

Zu einzelnen Arten ist noch festzustellen:

**Biber:**

Im Winterbachtal oberhalb der B 16 befindet sich eine alte und neue Burg des Bibers. Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme – Abzäunen des Teichs während der Bauarbeiten zur Straße hin – sind ausreichend.

**Fledermäuse:**

Im Zuge der Untersuchung durch das beauftragte Büro Schreiber wurden mindestens 2 Höhlenbäume als potentielle Quartiere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten erfasst.

Zum Schutz der betroffenen Fledermausarten ist durch die Maßnahme 4.2 CEF sicherzustellen, dass Höhlenbäume in der eingriffsnahen Umgebung vor forstwirtschaftlicher Nutzung dauerhaft gesichert werden. Die im Maßnahmenblatt vorgesehene Sicherung für 30 Jahre reicht nicht aus, eine dauerhafte Sicherung ist durch Auflage A. V. 1. gewährleistet.

**Vögel**

Von der Maßnahme unmittelbar betroffen sind Höhlenbrüter. Neben den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist als funktionserhaltende Maßnahme (4.1 CEF) vorgesehen, als Ersatz für zu fallende Bäume mit Höhlenquartier Brutkästen anzubringen. Die bereits bei den Fledermäusen beschriebene Unterschutzstellung geeigneter Habitatbäume (Maßnahme 4.2 CEF) dient ebenfalls den höhlenbrütenden Vogelarten. Durch diese Maßnahmen können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigungen durch die planfestgestellte Maßnahme ausgeglichen werden.

### **Kleiner Wasserfrosch**

Um potentielle Überwinterungsstandorte des kleinen Wasserfrosches vor den Erdarbeiten zu schützen, ist ein Amphibienschutzzaun frühzeitig zu installieren. Dem wurde durch Auflage unter A. V. 5. Rechnung getragen.

#### **7.2.3 Zusammenfassende Bewertung**

Aufgrund der im Maßnahmenplan des landschaftspflegerischen Begleitplans enthaltenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), der funktionserhaltenden Maßnahmen zum Artenschutz wie auch der angeordneten Auflagen sind für keine der oben genannten und auch im Fachbeitrag Artenschutz enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der V-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgte unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde darauf geachtet, dass die ökologische Funktionalität der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das planfestgestellte Vorhaben ist damit auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes die sinnvollste Lösung, um dem Verkehrsbedürfnis im Sinne des § 3 Abs. 1 S.2 FStrG zu genügen.

## **8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen**

### **8.1 Landwirtschaft**

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht nur in geringem Umfang Grund Eigentum, das bisher als landwirtschaftliche Ackerfläche und Grünland genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar Belange der Landwirtschaft. Die Beeinträchtigungen sind aber nicht erheblich, eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum ist nicht zu erwarten. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten Belastungen der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Land-

wirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

## 8.2 Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben berührt Belange der Forstwirtschaft, da Wald i. S. d. § 2 BWaldG in einer Größenordnung von ca. 1,3870 ha beansprucht wird. Die exakte Menge der Rodungsfläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten ermittelt und dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Krumbach mitgeteilt. In diese Bilanz muss auch die verbleibende „Bauminsel“ (verbleibende Fläche zwischen alter und neuer Trasse), soweit sie nicht mehr als Wald gewertet werden kann, einfließen.

Rodungen, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz. Die materiellen Grundsätze des Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sind jedoch sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Rodungen sollen danach Waldfunktionsplänen nicht widersprechen oder deren Ziele gefährden. Zudem soll keine Rodung erfolgen, wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient

Der betroffene Wald besitzt nach der Waldfunktionsplanung (Art. 6 BayWaldG) besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Ein großflächiger – nicht ausgeglichener – rodungsbedingter Verlust von Waldsubstanz und der von der Waldsubstanz erfüllten Waldfunktionen würde damit die Ziele des Waldfunktionsplanes gefährden und dem Waldfunktionsplan widersprechen.

Als Ausgleich für die Rodung und deren nachteilige Folgen muss demnach eine flächengleiche Ersatzaufforstung (Maßstab 1:1) erfolgen. Der ursprünglich vom Staatlichen Bauamt Krumbach angenommene Maßstab von 1 zu 0,5 für die erforderliche Ersatzaufforstung ist nach Einschätzung des zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Krumbach nicht ausreichend. Das staatliche Bauamt Krumbach hat zugesagt, für die notwendige Rodung von Waldflächen einen flächengleichen Ersatz zu schaffen; auch die verbleibende „Bauminsel“, welche nach Angaben des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten nicht mehr als Wald gewertet werden kann, wird flächengleich ersetzt. Das Bauamt hat ebenfalls zugesagt, die Menge des tatsächlichen Waldverlustes nach Ab-



schluss der Bauarbeiten zu ermitteln und eine Rodungsbilanz sowie die Ersatzaufforstung dem überörtlich zuständigen Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Augsburg innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Der erforderliche Ausgleich erfolgt auf der dem Grundstück Flurnummer 149 Gemarkung Ebersbach und beträgt nach derzeitiger Schätzung unter Berücksichtigung der vom Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Krumbach eingebrachten Forderungen rund 1,3870 ha.

Aufgrund dieser Zusagen und der Auflagen unter A. VI. konnte darauf verzichtet werden, die insoweit überholten Planunterlagen (insbesondere Unterlage 9.3, und tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation; Unterlage 19.1) zu tektieren.

Das staatliche Bauamt Krumbach hat ebenfalls zugesagt, für die notwendigen Gehölzfällungen in den nur temporär während der Bauzeit beanspruchten Baustreifen in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Krumbach nach Abschluss der Bauarbeiten nach Pflanzungen vorzunehmen. Die nur temporär beanspruchten Waldflächen werden im Zuge der Rodungsarbeiten bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten ebenfalls in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten ermittelt.

### **8.3 Jagd- und Fischereiwesen**

Die Baumaßnahme ist auch mit den öffentlichen Belangen der Jagd und der Fischerei vereinbar. Dem Schutz der Interessen der Fischereiberechtigten dienen auch die in A. IV. 2. enthaltenen Auflagen.

## **9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe**

### **9.1 Denkmalpflege**

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor.

Die in den Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalschutz vom 03.08.2020 genannten Bodendenkmäler im Bereich des Plangebiets bzw. am Rand der Baumaßnahme haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologi-

schen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für die Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A. VII. 1. dieses Beschlusses) vorgesehenen Maßgaben.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle - soweit erforderlich - auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

## **9.2 Sonstige Belange**

Die Auflagen A. VII. 2. dienen der Sicherung der Belange der Versorgungswirtschaft.

Die Auflage A. VII. 3. dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass während der Bauzeit und nach Beendigung der Baumaßnahme ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. § 8a FStrG i. V. m. Art. 17 BayStrWG).

### **9.3 Eingriffe in das Eigentum**

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer soweit wie möglich Rücksicht. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt das Vorhaben in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

Das Ergebnis der Einzelprüfung ist im Zusammenhang mit der Behandlung der betreffenden Einwendungen dargestellt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belange der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

## **IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden**

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Ab-



wägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

**1. Landratsamt Günzburg**

Der Forderung des Landratsamtes Günzburg (öffentliche Sicherheit und Ordnung), dass der Baubeginn dem Landratsamt sowie der Polizeiinspektion Günzburg rechtzeitig anzuzeigen ist, wurde durch Auflage A. VII. 4. entsprochen.

Hinsichtlich der Empfehlung, sich bereits bei der Planung mit der späteren Verwertung bzw. Entsorgung des anfallenden Aushubs im Rahmen eines Bodenmanagementplans auseinanderzusetzen, hat der Vorhabensträger zugesagt, im Zuge der Bauausführung einen Bodenmanagementplan zu erstellen und diesen bei der Ausschreibung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

**2. Stadt Günzburg**

Der von der Stadt Günzburg geforderte Erhalt der Eingrünung der Kompostieranlage der Firma Günzkompost wurde vom Staatlichen Bauamt Krumbach zugesagt. Die Eingrünung kann durch eine Verringerung der Böschungssaurundung an der Einschnittsoberkante erhalten bleiben.

**3. Gemeinde Kötz**

Die Gemeinde Kötz fürchtet, dass durch die Begradigung der Bundesstraße die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h nicht eingehalten wird. Sie regt Maßnahmen zur Einhaltung der Begrenzung an. Die B 16 dient dem überörtlichen Verkehr, innerorts besteht verkehrsrechtlich die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Verkehrsberuhigende Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und derzeit auch nicht vorgesehen.

Die Gemeinde bemängelt, dass der Lärmschutz gegenüber den Anwohnern nicht ausreichend abgehandelt wurde und fordert die Planung von Lärmschutzmaßnahmen. Der Forderung kann nicht stattgegeben werden. Die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen wurde überprüft, Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen bestehen nicht. Das staatliche Bauamt Krumbach hat jedoch darauf hingewiesen, dass passive Schallschutzschallschutzeinrichtungen im Zuge einer freiwilligen Lärmsanierung möglich seien, sofern ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde Kötz hat weiterhin darum gebeten, bis zur Fertigstellung der gemeindlichen Baumaßnahmen in der Waldsiedlung mit dem Ausbau der B 16 nicht zu beginnen. Das staatliche Bauamt hat erklärt, dass ein Baubeginn der Straßenbaumaßnahme nach derzeitigen Stand frühestens Ende 2021 möglich sei.

**4. Amt für ländliche Entwicklung Schwaben**

Das Amt für ländliche Entwicklung Schwaben hat mit Schreiben vom 18.06.2020 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

**5. Sachgebiet 60 bei der Regierung von Schwaben**

Das Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) weist darauf hin, dass die geplante Ausgleichsfläche auf einer Fläche mit einer Bodenzahl von 56 und damit auf einem überdurchschnittlich guten landwirtschaftlichen Standort vorgesehen sei. Grundsätzlich solle schlechteren Standorten mit ungünstigeren Erzeugungsbedingungen im Sinne der landwirtschaftlichen Standortkartierung der Vorzug gegeben werden.

Die Bodenzahl von 56 deutet auf einen nur minimal überdurchschnittlichen Standort hin. Die Fläche wurde bisher als Grünland bewirtschaftet. Die gewählte Fläche weist eine besondere Eignung als Ausgleichsfläche auf, weil Hangwasserabtragsstellen in die oberen Bereiche des Flurstücks hineinreichen.

Das Sachgebiet spricht sich weiterhin für eine frühzeitige Bereitstellung von Flächen über Ökokonten aus. Das staatliche Bauamt Krumbach hat erklärt, dass es sich stets darum bemüht, rechtzeitig Grundstücke für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen zu erwerben und Ökokonten aufzubauen. Dies ist jedoch mittlerweile durch den immensen Flächendruck auch aufgrund der energetischen Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu einem schwierigen Unterfangen geworden.

Eine Verwendung einer Baustraße zur Verminderung des Bodendruckes ist nach Mitteilung des Staatlichen Bauamtes nicht erforderlich, da der Baubetrieb auf der künftigen bzw. der bestehenden Fahrbahntrasse vorgesehen ist. Es sagt zu, eine gegebenenfalls erforderliche Zwischenlagerung von Erdaushub getrennt nach Horizonten vorzunehmen. Auch wird zugesagt, die Bauarbeiten nur bei ausreichend trockener Witterung durchzuführen. Ebenso wird - wie bereits ausgeführt - ein Bodenmanagementkonzept bei der Ausschreibung der Maßnahmen berücksichtigt. Abgetragener Mutterboden wird wieder eingebaut.



**6. Bayer. Bauernverband**

Mit Schreiben vom 27.7.2020 hat sich der Bayerische Bauernverband dafür ausgesprochen, die mit Maßnahme 1.2WE vorgesehene Aufforstung auf dem Grundstück Flurnummer 149, Gemarkung Ebersbach am östlichen Ende des Grundstücks und nicht wie vorgesehen am westlichen Ende durchzuführen.

Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Das Flurstück wurde vom Bund erworben, um den im Zuge von Baumaßnahmen des Bundes notwendigen Ersatz für Wald hier erbringen zu können. Das gesamte Flurstück wird daher aufgeforstet werden. Der östliche Bereich des Grundstücks wurde bereits für die Ersatzaufforstung einer anderen Baumaßnahme vorgesehen. Durch die Forderung des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten nach einem Ausgleich der gerodeten Waldfläche im Verhältnis von 1 : 1 ergibt sich außerdem ein Mehrbedarf an Aufforstungsfläche, sodass das Flurstück vollständig aufgeforstet wird. Zum Schutz vor Windwurf, bedingt durch die starke Häufung von Sturmereignissen, sowie zur Mehrung der Artenvielfalt wird der Ersatzwald insbesondere an der Westseite einen gut durchgestuften breiten Kraut- und Strauchsaum aufweisen. Damit wird der Schattenwurf auf die westlich davon liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen deutlich gemindert.

**7. Versorgungsunternehmen**

Alle betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Planfeststellungsverfahren angehört. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, enthalten sie im wesentlichen Hinweise und Informationen für den Vorhabenträger sowie die Bitte um rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Arbeiten und Aufrechterhaltung des Betriebes auch während der Bauzeit. Einwendungen gegen das Vorhaben selbst wurden nicht vorgebracht. Das Staatliche Bauamt Krumbach hat die Erfüllung sämtlicher Forderungen zugesagt. Die Einhaltung der getroffenen Zusagen wird zusätzlich durch die Auflagen A. VII. 2. gesichert.

**8. Polizeipräsidium Schwaben Süd/West**

Das Polizeipräsidium hat nach Rücksprache mit der zuständigen Polizeiinspektion Günzburg mitgeteilt, dass gegen die Durchführung des Vorhabens aus polizeilicher Sicht keine Bedenken bestehen.

**9. Bund Naturschutz in Bayern e.V.**

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Kreisgruppe Neu-Ulm/Günzburg hat mit Schreiben vom 24.7.2020 folgende Stellungnahme abgegeben:



Der BN lehnt das geplante Vorhaben grundsätzlich ab. Nach seiner Ansicht stünden Sinnhaftigkeit und Nutzen der Maßnahme in einem großen Missverhältnis zu den Eingriffen in existente Naturstrukturen und zu den entstehenden Kosten. Auch eine Verbesserung der Lebensqualität der Anwohner der Waldsiedlung sei nicht zu erwarten. Die Maßnahme sei im gültigen Bedarfsplan 2030 für Bundesfernstraßen ebenfalls nicht vorgesehen. Auch sei die vorhandene Trasse nicht in einem derart schlechten Zustand, dass ein Neubau erforderlich wäre.

Die Argumente des BN werden zurückgewiesen. Hierzu darf auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (C. III. 2. und zur Frage der Sanierung auf C. III. 3.) verwiesen werden.

Der BN hält eine Sanierung der bestehenden Trasse vor allem unter Berücksichtigung der im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030 eingestellten Maßnahme einer B 16 Ostumfahrung von Ichenhausen für ausreichend, da der Großteil des B 16 Verkehrs dann doch über diese Umfahrung fließen sollte.

Die im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen vorgesehene Umgehung von Ichenhausen und Kötz (1. Dringlichkeit) lässt sich aufgrund der notwendigen Verfahrensschritte nicht kurzfristig realisieren. Für die Bestandsstrecke besteht aus Verkehrssicherheitsgründen hinsichtlich der Gebrauchswertes und Substanzwertes der Straße dringender Handlungsbedarf. Mit dem Vollausbau lassen sich jedoch nicht die Defizite der Linienführung in Lage und Höhe egalalisieren, so dass eine Neutrassierung des überregionalen Straßenzuges unvermeidbar ist.

Selbst nach Realisierung einer Umfahrung von Ichenhausen und Kötz und einer Umfahrung im Zuge der GZ 5 westlich Kötz wird ein nicht unerheblicher Anteil von Ziel- und Quellverkehr für die Ortschaften Ebersbach, und Kleinkötz – gemäß Verkehrsgutachten knapp 5000 Kfz/Tag, davon ca. 200 Schwerverkehrsfahrzeuge - auf dem ausgebauten Straßenstück nördlich der Waldsiedlung verbleiben, so dass der beabsichtigte Ausbau gerechtfertigt ist.

Der BN vertritt die Auffassung, dass insgesamt die angeführten CEF- Maßnahmen sowie die Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen den Eingriff in die Natur, die dort vorhandenen Lebensraumstrukturen und dort vorkommende Arten nicht kompensieren können. Durch die Maßnahme würden naturnahe Waldstrukturen zerstört, die wertvolle Lebensraumbereiche für viele verschiedene Tierarten darstellen.

Wie bereits dargelegt, trägt die planfestgestellte Maßnahme dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung. Die verbleibenden Beeinträchtigungen

werden durch Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen kompensiert. Insgesamt entsprechen die planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen, die von der Höheren Naturschutzbehörde überprüft wurden, den naturschutz- und artenschutzgesetzlichen Anforderungen. Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild wird landschaftsgerechten neugestaltet. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter C. III. 7. verwiesen

Im Einzelnen führt der BN aus, Betroffenheiten für Ringelnattern und Waldeidechsen seien nicht gänzlich auszuschließen. Auch für Amphibien (Erdkröten, Grasfrösche, Bergmolche) seien Lebensraumverluste und Tötungsfälle von Individuen durch die Erdbewegungen der Baumaßnahme anzunehmen.

Sofern Erdbewegungen in den Wintermonaten während des Winterschlafes von Amphibien und Reptilien durchgeführt werden, kann ein Tötungsrisiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Streng geschützte Amphibien- und Reptilienarten wurden im geplanten Trassenbereich jedoch nicht nachgewiesen. Die saP sieht hier keine entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen vor. Das staatliche Bauamt Krumbach hat jedoch zugesagt, den Baustreifen, soweit dies möglich ist, außerhalb des Baches innerhalb der Winterbachsenke über den kurzen Talabschnitt durch einen Amphibienschutzzaun abzusichern. Der Baustreifen soll nach Amphibien und Reptilien abgesucht und eventuell gefundene Tiere außerhalb des Baustreifens in Sicherheit gebracht werden. Der Schutzzaun wird über die gesamte Bauzeit vorgehalten.

Darüber hinaus wird der neue Damm künftig eine Amphibienschutzanlage mit Leiteinrichtung im Bereich des Winterbachtals aufweisen. Das neue Maulprofil als Durchlassbauwerk für den Winterbach weist eine deutlich größere Öffnung als bisher auf. Nach Querung des bestehenden künftig Kfz-freien Dammes können Amphibien sowie andere kleinere, flugunfähige Tiere die neue Fahrbahn durch die neuen Durchlässe sicher queren. Dies stellt eine Verbesserung des bisherigen Zustandes dar, da während der Erhebungen festgestellt wurde, dass Versuche von Amphibien, die stark befahrene B 16 im Bereich der Munasenke zu queren, in der Regel tödlich endeten.

Der BN weist darauf hin, dass sich durch die Trassenschneise im bisher geschlossenen Waldrand das Kollisionsrisiko für Vögel, auch für besondere Arten (Eisvogel, Grünspecht) und Fledermäuse (Großer Abendsegler, braunes Langohr, Großes Mausohr, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus) erhöhe. Die Anpflanzung von Gehölzen zur Überleitung der Fahrbahn bringe erst nach Jahren den gewünschten Effekt.



Durch den Betrieb der Straße besteht bereits jetzt ein Tötungsrisiko für die genannten Tierarten. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat deshalb keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gesehen. Der verbleibende Gehölzsaum am Damm der bestehenden B 16 bietet auch künftig einen gewissen Schutz vor der Kollision mit Fahrzeugen. Bei der Neu- und Nachpflanzung von Gehölzen werden hohe Pflanzqualitäten ausgewählt, die einen relativ raschen Lückenschluss gewährleisten sollen. Wie bereits ausgeführt, hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 03.03.2021 darüber hinaus zugesagt, als Kollisionsschutz für Fledermäuse und Vögel diese Maßnahme um eine Schutzwand oder ein engmaschiges Netz zu ergänzen.

Der BN weist weiterhin auf den Verlust von Habitatbäumen und Spaltenquartieren für Fledermäuse durch das Fällen von Altbäumen hin. Der „Ausgleich“ durch künstliche Quartierkästen sei als Alibimaßnahme einzustufen, nach den Erfahrungen des BN läge die Annahme dieser Quartiere unter 3 %.

Das staatliche Bauamt Krumbach hat zugesagt, es werde für Fledermäuse Höhlenbäume, welche im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gefällt werden sollen, langfristig sichern oder Altbäume mit Höhlen versehen. Durch den Bau eines neuen Dammes kann der alte Straßendamm mit seinem Baumbewuchs erhalten werden. Hier konnten Baumhöhlen festgestellt werden, die bei einer bloßen Sanierung der bestehenden Trasse (Vollausbau!) verloren gegangen wären, da der bestehende Damm hätte abgebaut und neu geschüttet werden müssen. Durch das unmittelbare Angrenzen an das sich östlich der Trasse befindende Stillgewässer wären unbeabsichtigte Tötungen von Arten der Feuchtgebiete hier deutlich wahrscheinlicher, die damit verbundene Rodung der Gehölze hätte zudem bis zum Aufwachsen einer Neubepflanzung zu einer erheblichen Störung in dem von Amphibien und Wasservögeln stark besuchten Stillgewässer geführt.



## **V. Einwendungen und Forderungen Privater**

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Folgenden Einwendungen und Forderungen Privater behandelt, soweit sie nicht bereits inhaltlich bei der themenkomplexbezogenen Abwägung bzw. bei den Forderungen von Trägern öffentlicher Belange abgehandelt wurden. Soweit diesen Forderungen und Einwendungen nicht durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (zum Beispiel durch Vereinbarung mit dem Baulastträger) erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

### **1. Eigentümerin der Grundstücke Flnr. 626 und 626/20 Gem. Kleinkötz**

Die anwaltschaftlich vertretene Einwenderin ist Eigentümerin der oben genannten Grundstücke. Aus dem Grundstück Flnr. 626/20 Gemarkung Kleinkötz wird für das Bauvorhaben eine Teilfläche von 2 m<sup>2</sup> benötigt. Die Grundstücke werden nach Angaben der Einwenderin als Abstellplatz für gebrauchte Kraftfahrzeuge und für den Gebrauchtwagenhandel genutzt. Nach Auffassung des Rechtsanwalts der Einwendungsführerin handelt es sich bei dem geplanten Straßenbauvorhaben um den Bau einer Straße im Sinne von § 41 Abs. 1 BImSchG, zumindest aber um die wesentliche Änderung einer Straße im Sinne dieser Vorschrift, weil davon auszugehen sei, dass sich der Beurteilungspegel des von der Straßenbaumaßnahme ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 dB(A) erhöhen werde.

Bei der planfestgestellten Ausbaumaßnahme handelt es sich weder um einen Bau noch eine wesentliche Änderung im Sinne des § 41 Abs. 1 BImSchG. Nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV gilt die Verordnung für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Ein (Neu) Bau kann in der Baumaßnahme nicht gesehen werden. Im Bereich der Waldsiedlung wird die B 16 auf Bestand ausgebaut. Die Fahrbahn wird nach dem nördlichen Ortsende der Waldsiedlung nach Westen verschwenkt und bei etwa Baukilometer 0 + 1260 wieder auf die bestehende B 16 Trasse gelegt. Diese kurze Teilverlegung der Trasse stellt keinen Neubau dar.

In § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV ist die wesentliche Änderung definiert. So ist zum einen eine Änderung wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird. Dies ist hier nicht der Fall, da kein durchgehender Fahrstreifen durch das Bauvorhaben hinzukommt. Zum anderen ist eine Änderung wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 dB (A) oder

auf mindestens 70 dB (A) am Tag oder mindestens 60 dB (A) in der Nacht erhöht wird. Im Bereich der Waldsiedlung findet ein Ausbau auf Bestand statt, der nicht als erheblicher baulicher Eingriff zu werten ist. Im anschließenden Bereich, in dem die Verschwenkung der Fahrbahn erfolgt, liegt zwar ein erheblicher baulicher Eingriff vor, jedoch keine wesentliche Änderung im Sinne des § 41 Abs. 1 BImSchG, da sich die Lärmpegel gemäß dem von der Regierung von Schwaben überprüften Berechnungen der Anlage 17.2 Tabelle. 1 an keinem Immissionsort um aufgerundet mehr als 1 dB (A) erhöht haben. Auch eine Erhöhung der Pegel auf mindestens 70 dB (A) tags/60 dB (A) nachts tritt nicht ein.

Die Einwendungsführerin kritisiert, dass auf ihrem Grundstück nur die bestehende Bebauung als Immissionsort, nicht jedoch die der Straße näher gelegene, gewerblich als Lager- und Abstellplatz genutzte Fläche und die in diesem Bereich mögliche Bebauung und Nutzung berücksichtigt wurde. Nach dem Regelwerk der 16. BImSchV ist als Immissionsort nur die Gebäudefassade vor den schutzwürdigen Räumen zu berücksichtigen oder die Mitte der als Außenwohnbereich genutzten Flächen in 2 m Höhe (RLS-90 Nummer 2.0, Schall 03 Nummer 2.2.10). Die aktuell nicht bebaute gewerbliche genutzte Fläche ist daher nicht zu berücksichtigen. Eine Fläche mit bestehendem Baurecht wie im Innenbereich müsste allenfalls dann Berücksichtigung finden, wenn eine Abwägung über die Verhältnismäßigkeit einer aktiven Schallschutzmaßnahme stattfinden soll. Dies kommt aber - wie oben ausgeführt - nicht in Betracht.

Des Weiteren wird kritisiert, dass das Verkehrsgutachten zur Verlegung der Kreisstraße GZ 5 in Kleinkötz, auf das sich die Immissionstechnische Untersuchung bezieht, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht öffentlich ausgelegt worden ist. Dies stelle einen Verfahrensfehler dar.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Für das gegenständliche Verfahren wurde kein eigenes Verkehrsgutachten angefertigt, da der Ausbau der Bundesstraße in diesem Bereich nicht dazu geeignet ist, zusätzliche Verkehre anzuziehen, da sich die Kapazität der B 16 durch den Ausbau nicht steigert.

Der Einwand, das gewählte Prognosejahr 2030 des Verkehrsgutachtens sei zu kurz gegriffen und man hätte mindestens auf das Jahr 2041 abstellen müssen, weil bis dahin von einer deutlichen zukünftigen Verkehrssteigerung auszugehen sei, ist nicht begründet. Er lässt außeracht, dass aktuell 2 Ortsumfahrungen – GZ 5 im Westen und B 16 im Osten – zur Entlastung geplant sind. Die geplante Verlegung der GZ 5 sowie die geplante Ortsumfahrung Ichenhausen Kötz lassen zukünftig eine erhebliche Verkehrsentslastung der bestehenden B 16 erwarten. Das Verkehrsgutachten für die Ortsumfahrung Ichenhausen Kötz prognostiziert



im Planfall 7, der die aktuelle Entwurfsplanung der Ortsumfahrung Ichenhausen Kötz inklusive der Verlegung der GZ 5 abbildet, eine Entlastung der B 16 im Bereich der Waldsiedlung und der Munasenke auf knapp 5000 Kfz/Tag, wovon ca. 200 Schwerverkehrsfahrzeuge sind. Vor allem durch die überproportionale Abnahme des Schwerverkehrs wird die Lärmbelastung auf der alten B 16 in erheblichem Maße abnehmen. Für beide Projekte liegen bereits konkrete Planungen vor.

Darüber hinaus ist der geplante Ausbau der B 16 im Bereich der Munasenke nicht dazu geeignet, zusätzliche Verkehre anzuziehen, da sich die Kapazität der Straße durch den Ausbau nicht steigert. Allein durch den Ausbau erhöht sich die Verkehrsbelastung somit nicht. Ohne die oben genannten Projekte wäre eine Zunahme der Verkehrsbelastung ausschließlich auf die allgemein prognostizierte Verkehrssteigerung zurückzuführen. Nur eine Verkehrssteigerung, die unmittelbar auf die Baumaßnahme zurückzuführen ist, wäre jedoch als wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV gemäß dem Wortlaut des Verordnungstextes zu berücksichtigen, was nicht der Fall ist. Insofern ist auch der Prognosehorizont nicht von Belang.

Die Einwendungsführerin vertritt die Auffassung, dass ein Anspruch auf Lärmvorsorge in Form des aktiven Lärmschutzes bestünde, da bei der schalltechnischen Untersuchung vom 30.3.2020 bei einigen Anwesen die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten seien. Dabei wird verkannt, dass es sich bei der Ausbaumaßnahme weder um einen Bau einer Straße noch um eine wesentliche Änderung der Straße im Sinne des § 1 Abs. 2 16. BImSchV handelt und deshalb - wie bereits dargelegt - keine Ansprüche auf Maßnahmen der Lärmvorsorge, also weder aktiver noch passiver Lärmschutz entstehen.

In der Einwendung wird eine Summenlärmpegelbetrachtung mit anderen Lärmquellen gefordert. Eine solche ist jedoch offensichtlich nicht erforderlich, da die bestehende B 16 die dominierende Lärmquelle darstellt, und eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV auch nur durch diese zustande kommt. Als nächste relevante Lärmquelle käme allenfalls die A 8 nördlich Kleinkötz in Frage, deren Anteil jedoch ganz erheblich unter den Grenzwerten (dies ist durch die Lärmkartierung des bayerischen Landesamts für Umwelt nachgewiesen) und erst recht sehr weit unter der vom Bundesverwaltungsgericht anerkannten enteignungsgleichen Belastungsschwelle von 70 dB (A) tags/60 dB (A) nachts, liegt. Deshalb liegt die Pegelsumme nicht relevant über der Belastung durch die B 16.



## **2. Anwohner aus der Waldsiedlung**

Mehrere Anwohner aus der Waldsiedlung wenden sich dagegen, dass eine von ihnen vor 40 Jahren gepflanzte Hecke infolge der Baumaßnahme entfernt werden soll. Die Hecke diene sowohl als Sicht- und Lärmschutz und darin nisten Vögel. Die beschriebene Hecke befindet sich auf einem Grundstück der Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Ortstermin mit den Anwohnern wurde am 17.8.2020 geklärt, dass die Hecke so weit wie möglich bestehen bleiben soll. Lediglich am südwestlichen Eckbereich des Grundstücks wird zur Herstellung eines ausreichenden Sichtfeldes für aus dem Anwandweg Flurnummern 631 in die B 16 einbiegende Fahrzeuge die Hecke entfernt. Der Umfang dieser Maßnahme wird im Zuge der Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Anliegern geklärt.

Eine weitere Anwohnerin spricht sich dafür aus, Lärmschutzmaßnahmen durch Hecken oder sonstige Bepflanzungen herzustellen, wenn andernfalls keine Lärmschutzmaßnahmen möglich sind. Sie sieht durch die Begradigung der B 16 die Gefahr, dass Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht eingehalten werden und setzt sich für eine Querungshilfe als zusätzliche Sicherheit ein.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorge, da es sich bei dem geplanten Ausbau nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne des 16. BImSchV handelt. Die Pflanzungen stellen keinen effektiven Lärmschutz dar. Im Zuge der Baumaßnahme wird das staatliche Bauamt Krumbach keine Bepflanzungen entfernen, soweit dies nicht zwingend erforderlich ist.

Eine zusätzliche Querungshilfe ist nicht notwendig, da zwischen den bestehenden Bushaltestellen bereits eine Fußgängerschutzanlage installiert ist. Mittelinseln kommen an Ortseingängen nur nach der Ortstafel und nur dann in Betracht, wenn sie als Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger tatsächlich erforderlich sind.

Ein weiterer Anwohner der Waldsiedlung kritisiert, dass die neue B 16 zu nah am denkmalgeschützten Lettenkreuz vorbeiführt. Er fordert, dass der bisherige Abstand vom Baudenkmal zur Bundesstraße bestehen bleibt.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Abstand der verlegten Bundesstraße bleibt auch nach dem Ausbau ausreichend, um Schädigungen des Denkmals auszuschließen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist zu der geplanten Baumaßnahme angehört worden, etwaige Umgestaltungen an dem Baudenkmal werden mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

**3. Eigentümerin des Grundstücks Flurnummer 618/13 Gemarkung Kleinkötz**

Die Eigentümerin des oben genannten Grundstücks sieht sich durch das Vorhaben in ihrem Recht auf Leben und Gesundheit sowie in ihrem Eigentumsrecht beeinträchtigt. Sie führt unter anderem aus, dass durch die Begradigung der Strecke eine Verkehrslärmerhöhung bewirkt werde, die bei der Planung nicht berücksichtigt sei. Der zu erwartende Lärm werde daher durch den Ausbau verstärkt, dadurch auch der Verkaufswert und die Wohnqualität des Grundstücks gemindert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Durch die Planung wird die derzeit unebene Fahrbahn neu hergestellt und mit einem lärmindernden Belag versehen. Die zulässigen Geschwindigkeiten auf der B 16 werden durch den Ausbau nicht verändert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B. III. 5.1 verwiesen. Dort ist umfassend dargelegt, dass aus der Ausbaumaßnahme keine Ansprüche auf Lärmvorsorge entstehen.

Im Übrigen gewährt die geltende Rechtsordnung keinen Anspruch auf Ersatz von Wertverlusten der Immobilie aufgrund der Nähe zu Infrastrukturvorhaben. Auf die Beibehaltung des bisherigen Zustands - wie etwa ungestörter Naturraum, Wohn- und Lebensqualität - besteht kein Rechtsanspruch. Veränderungen der Situation im Rahmen der Rechtsordnung werden nicht entschädigt.

**VI. Gesamtergebnis**

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der plangegegenständliche Ausbau der B 16 gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen und zum Teil widerstreitenden Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

## **VII. Straßenrechtliche Verfügungen**

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG eingreift.

Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind die Art. 6, 7 und 8 BayStrWG.

Der Umfang der Widmungen und sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen ergibt sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11).

## **VIII. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.



## D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

### I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** (Bekanntgabe) **Klage** bei dem

**Bayer. Verwaltungsgerichtshof,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,**

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die **Klage** ist beim Gericht **schriftlich** zu erheben. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und Behörden auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine elektronische Klageerhebung ist gemäß § 55 a Abs. 1 VwGO i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (GVBl. 2016, S.69) möglich. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind die dort geregelten Vorgaben zu beachten, eine **einfache** E-Mail ist nicht geeignet, verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden. Details sind im Internetangebot des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu finden.

**II. Hinweise zur Bekanntmachung**

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen wird in der Stadt Günzburg und der Verwaltungsgemeinschaft Kötz nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Der Beschluss kann auch auf der Homepage der Regierung von Schwaben unter [www.regierung-schwaben.de](http://www.regierung-schwaben.de) abgerufen werden.

Augsburg, den 31.03.2021

Regierung von Schwaben



Manuela Baumann